

Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX Nr. 130/32BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

des Josef S [REDACTED],

[REDACTED], von der [REDACTED]straße 111, Zimmer 11,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

das Saarland,

vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamts
in [REDACTED], [REDACTED]straße 111,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 11. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Grell, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 10. Januar und 4. März 1968 wird auf seine Kosten (§ 97 ZPO, § 209 ZRS) als unzulässig verworfen.

Gerihtsgebühren und Anlagen werden nicht erhoben (§ 225 ZRS).

S. R. E. S. S. I

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 10. Januar 1968, durch den es dem Antrag des Klägers, ihm einen Rechtsanwalt beizusuchen abgelehnt hat, ist eine Beschwerde nicht statthaft (§ 209 ZRS, § 567 Abs. 3 ZPO).

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 4. März 1968, durch den es die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts in Saarbrücken vom 10. Oktober 1967 als unzulässig verworfen hat, ist nicht von einem dazu befugten Rechtsanwalt (§ 224 ZRS) unterschrieben. Das Rechtsmittel entbehrt der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 209 ZRS, § 78 ZPO) und ist deshalb ebenfalls unzulässig.

Mai

v.d. Mühlen